OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608067/12/MS

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 29. Dezember 2025, GZ: VStV/925302067489/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2025, GZ: VStV/925302067489/2025, wurde über A__ BSc (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe von 150 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 21 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro in Vorschreibung gebracht.

Dem Beschwerdeführer wurde angelastet, er habe am 16. Oktober 2025 um 5.54 Uhr in B__, auf der B122 bei Strkm 53,8 in Fahrtrichtung C__ mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 30. Dezember 2025 auf elektronischem Weg zugestellt wurde, richtet sich die am 7. Jänner 2026 elektronisch eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde.
Als Beschwerdegrund wurde eine mangelhafte Beweiswürdigung ins Treffen geführt und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens sowie für den Fall der Nichteinstellung des Verfahrens eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, sollte eine solche stattfinden, verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Als Zeuge wurde D__ einvernommen.
Der Beschwerdeführer gab als Auskunftsperson vernommen im Wesentlichen an, es sei richtig, dass er auf der B122 als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa unterwegs gewesen sei und den in B__ vorhandenen Kreisverkehr befahren habe und diesen in Richtung C__ verlassen habe, genauso wie der Fahrer vor ihm. Es sei weiter richtig, dass er das vor ihm fahrende Fahrzeug überholt habe. Dieser Überholvorgang habe nicht unmittelbar nach dem Kreisverkehr stattgefunden, da dort noch eine kurze Sperrlinie sei, sondern danach. Er fahre ein E-Auto, welches rasch beschleunige. Beim überholten Fahrzeug habe es sich ebenfalls um ein E-Auto mit einem guten Beschleunigungsverhalten gehandelt. Das davor fahrende Fahrzeug sei wahrscheinlich kein E-Auto gewesen, genau wisse er das nicht. Das Fahrzeug, welches er habe überholen wollen und welches er auch tatsächlich überholt habe, sei ebenfalls beschleunigt worden, aus seiner Sicht mit größerem Ausmaß als das davor fahrende Fahrzeug. Er habe ursprünglich beide Fahrzeuge überholen wollen, da sich jedoch ein Gegenverkehr genähert hatte, dessen Entfernung er nicht genau habe einschätzen können, habe er den Überholvorgang nach dem ersten überholten Fahrzeug abgebrochen und sich vor diesem eingeordnet. Erst nach dem Einordnen habe er gesehen, dass der Einordnungsvorgang knapp vor dem überholten Fahrzeug passiert sei. Die Abstandsverringerung zwischen diesen beiden Fahrzeugen resultiere wahrscheinlich aus dem unterschiedlichen Beschleunigen dieser beiden Fahrzeuge, wodurch sich der Abstand dieser beiden Fahrzeuge nach Beginn des Überholvorgangs verringert habe.

Der Zeuge D__ gab in der mündlichen Verhandlung an, er habe den Überholvorgang aus größerer Entfernung beobachtet. Nähere Angaben betreffend Fahrzeugabstände, Gegenverkehr udgl. könne er nicht machen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. Oktober 2025 um 5.54 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa auf der B122 bei Strkm. 53,8 in Fahrtrichtung C__.

Bei Straßenkilometer 53,8 auf der B122 überholte der Beschwerdeführer ein vor ihm fahrendes Fahrzeug.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug gelenkt hat und auf der B122 bei Strkm. 53,8 ein Überholvorgang stattgefunden hat, steht unbestritten fest.

Aus den Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 30. Oktober 2025 ergibt sich, dass ein gefahrloses Wiedereinordnen nicht möglich war. Als Grund dafür wurde dargelegt, der Fahrer des überholenden

Fahrzeuges habe während des Überholvorganges seine Geschwindigkeit erhöht und damit den Abstand zum davor befindlichen Fahrzeug verringert.

Der Fahrer des überholten Fahrzeuges, der Zeuge Schachl gab vor der belangten Behörde zu Protokoll, er habe sich auf dem Weg in die Arbeit befunden und dabei habe er den Kreisverkehr in B__ befahren und habe diesen in Richtung C__ wieder verlassen. Bereits vor dem Kreisverkehr und im Kreisverkehr sei ein Auto knapp aufgefahren. Als er den Kreisverkehr verlassen habe, habe er, genauso wie das Auto davor auf etwa 100 km/h beschleunigt. Der Überholvorgang habe in einer unübersichtlichen Linkskurve stattgefunden und habe er während des Überholmanövers den herannahenden Gegenverkehr gesehen. Er habe stark abgebremst, wodurch das überholende Auto knapp vor ihm habe sich einordnen können, nur dadurch sei ein Unfall verhindert worden.

Aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung sowie den Angaben des Zeugen Schachl bei der belangten Behörde geht hervor, dass beide Fahrzeuge nach dem Verlassen des Kreisverkehrs beschleunigt haben. Der Beschwerdeführer gab an, der Abstand zwischen den beiden vor ihm fahrenden Fahrzeugen sei während des Überholvorgangs verringert worden, da der Fahrer des überholten Fahrzeuges auch während des Überhohlvorgangs weiter beschleunigt habe. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und der Aussage des Zeugen Schachl ergibt sich, dass nicht genügend Platz für ein gefahrloses Einordnen durch den Beschwerdeführer nach dem Überholen des Zeugen Schachl gegeben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 16 Abs. 1 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Lenker des überholenden Fahrzeuges den Überholvorgang auch dann abzubrechen und sich wieder hinter das vor ihm fahrende Fahrzeug einzureihen, wenn der Lenker des

Fahrzeuges, das überholt wird, entgegen der Anordnung des § 15 Abs. 5 die Geschwindigkeit erhöht und erst dadurch die Möglichkeit der Behinderung oder Gefährdung anderer Straßenbenützer oder ein Platzmangel für ein gefahrloses Überholen herbeigeführt wird, wenn und solange dies dem Lenker des überholenden Fahrzeuges möglich ist (VwGH 9. Oktober 1985, 84/03/0106).

Nach dieser Judikatur wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, den Überholvorgang abzubrechen, wenn das zu überholende Fahrzeug aufgrund der Erhöhung der Geschwindigkeit den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug derart verringert, dass für das überholende Fahrzeug für ein gefahrloses Einordnen nicht mehr ausreichend Platz vorhanden ist. Dieses Gebot gilt nur solange als dies für den Lenker des überholenden Fahrzeuges möglich ist.
Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ursprünglich beabsichtigt hatte, beide vor ihm fahrende Fahrzeuge zu überholen, sich jedoch während aufrechtem Überholvorgang aufgrund eines sich nähernden Gegenverkehrs, dessen Entfernung er nicht genau einschätzen konnte, entschlossen hatte, nur das vor ihm fahrende Fahrzeug zu überholen und sich zwischen den beiden Fahrzeugen wieder einzuordnen. Ebenso ist aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen zweifelsfrei davon auszugehen, dass im Zeitpunkt des Einordnens nicht mehr ausreichend Platz hierfür vorhanden war (der Beschwerdeführer sprach davon, dass ihm nach dem Einordnen aufgefallen war, dass das überholte Fahrzeug knapp hinter ihm war).
Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht fest, dass sowohl der überholende Fahrer als auch der überholte Fahrer ihre Geschwindigkeit während des Überholvorgangs erhöht haben, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, wann sich der Abstand zwischen dem überholten Fahrzeug und dem davor fahrenden Fahrzeug derart verringert hat, dass für ein gefahrloses Einordnen nicht ausreichend Platz vorhanden war, also, ob schon zu Beginn des Überholvorgangs nicht ausreichend Platz für eine gefahrlose Einordnung zwischen diesen beiden Fahrzeugen war oder sich der Abstand vom überholten Fahrzeug zum davor fahrenden Fahrzeug sich während des Überholvorgangs derart verringert hat, dass ein gefahrloses Einordnen nicht möglich war oder auch der überholte Fahrer noch während des Einordnens des Beschwerdeführers seine Geschwindigkeit beibehalten oder erhöht hat und erst nach dem Einordnen einen Bremsvorgang unternommen hat. Zudem konnte auch nicht festgestellt werden, ob es für den Beschwerdeführer aufgrund des Verkehrsaufkommens möglich gewesen wäre, seinen Überholvorgang abzubrechen und sich gefahrlos hinter dem Fahrzeug einzuordnen, welches er zuvor bereits überholt hatte.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im

Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12. Dezember 2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN)."
Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also, ob er zum einen bereits vor Beginn des Überholvorgangs habe erkennen können, dass der Abstand zwischen den beiden vor ihm fahrenden Fahrzeuge nicht ausreichend war, um sich zwischen diesen wieder gefahrlos einzuordnen und zum anderen, ob ein Abbruch des Überholvorgangs bei Erkennen der Beschleunigung des überholten Fahrzeuges noch möglich gewesen wäre. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß